

31.10.2016

## Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes, des Verfassungsgerichtshofgesetzes  
und weiterer Gesetze**

### A Problem

Durch das Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom Oktober 2016 wurde die Landesverfassung u. a. in folgenden Punkten geändert:

- Artikel 63 mit der dort geregelten Ministeranklage wurde aufgehoben.
- An die Stelle des früheren Artikels 67 trat inhaltlich unverändert der frühere Artikel 67a, der Regelungen zu Volksinitiativen trifft.
- Artikel 68 Absatz 3, wonach die Landesregierung ein von ihr eingebrachtes Gesetz im Falle der Ablehnung durch den Landtag zum Volksentscheid stellen konnte, wurde aufgehoben.
- In Artikel 75, der die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofs beschreibt, wurden die Ministeranklage in Nummer 1 gestrichen und als neue Aufgabe die Entscheidung über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Landtag aufgenommen (Nummer 4).
- In Artikel 76 wurde die Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofs insbesondere dahingehend neu geregelt, dass die sogenannten „geborenen“ Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes entfallen und nunmehr alle Mitglieder vom Landtag gewählt werden. Auch die Statusunterschiede zwischen „geborenen“ Richtern und „Wahlrichtern“ wurden beseitigt (Neufassung der Absätze 1 und 2).

Nach Artikel II Nr. 2 des verfassungsändernden Gesetzes treten die Bestimmungen über die Beschwerdeoption gegen die Nichtanerkennung als Partei bei der Wahl zum Landtag und über die Neuregelung der Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofs am 1. Juli 2017 und das Gesetz ansonsten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Aufgrund der beschriebenen Änderungen der Landesverfassung müssen das Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz - LWahlG), das Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG), das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz) sowie das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz - VGHG NW) angepasst werden.

Datum des Originals: 31.10.2016/Ausgegeben: 07.11.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

## **B Lösung**

Zur Implementierung der Beschwerdemöglichkeit gegen die Nichtanerkennung als Partei wird im Landeswahlgesetz dem Verfahren zur Zulassung von Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten eine Beteiligungsanzeige vorgeschaltet, die für Parteien verpflichtend ist, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist. Soweit der Landeswahlausschuss nach Vorprüfung durch den Landeswahlleiter deren Parteieigenschaft ablehnt und diese Vereinigungen damit an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde zum Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Bei allen anderen Parteien stellt der Landeswahlausschuss die Erfüllung von Kriterien, die von der Anzeigepflicht befreien, von Amts wegen fest. Die Nichtanerkennungsbeschwerde wird parallel im Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen abgebildet.

Im Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid ist bei der Volksinitiative nicht mehr auf Artikel 67a, sondern auf den inhaltlich unveränderten Artikel 67 Landesverfassung abzustellen. Regelungen, die sich auf die Herbeiführung eines Volksentscheides durch die Landesregierung nach Ablehnung eines von ihr eingebrachten Gesetzes im Landtag beziehen, sind nach der Aufhebung des Artikels 68 Absatz 3 Landesverfassung zu streichen.

Im Landesministergesetz sind Regelungen über das Ende des Amtsverhältnisses, die an einen Amtsverlust nach Artikel 63 Landesverfassung anknüpfen, zu streichen.

Die Vorschriften des Verfassungsgerichtshofgesetzes werden an die Neuregelung des Artikels 76 der Landesverfassung angepasst. Es wird klargestellt, dass für die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs die bislang geltenden Vorschriften Anwendung finden. Die bisherigen Regelungen zur Ministeranklage werden aufgehoben.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Kosten**

Keine.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbe- stimmungen

### Gesetz zur Änderung des Landeswahlge- setzes, des Verfassungsgerichtshofge- setzes und weiterer Gesetze

#### Artikel 1

#### Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden die folgen-  
den Absätze 2 bis 5 eingefügt:

„(2) Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am neunzigsten Tag vor der Wahl bis 18 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband

#### Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz)

#### § 17a

(1) Kreiswahlvorschläge können von Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes), Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelwählern eingereicht werden. Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden.

nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

(3) Der Landeswahlleiter hat die Anzeige nach Absatz 2 nach Eingang sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er unverzüglich den Vorstand und fordert ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen. Nach Ablauf der Anzeigefrist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden. Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des Absatzes 2 nicht gewahrt ist,
2. die Parteibezeichnung fehlt,
3. die nach Absatz 2 erforderlichen gültigen Unterschriften und die der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen, es sei denn, diese Anlagen können infolge von Umständen, die die Partei nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden oder
4. die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Person nicht feststeht.

Nach der Entscheidung über die Feststellung der Parteieigenschaft ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vorstand den Landeswahlausschuss anrufen.

(4) Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am fünfundsiebzigsten Tag vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind oder bei welchen Parteien die Parteieigenschaft bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist,
2. welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind; für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Feststellung ist vom Landeswahlleiter in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekannt zu geben. Sie ist öffentlich bekannt zu machen.

(5) Gegen eine Feststellung nach Absatz 4, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde zum Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen erheben. Die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, längstens bis zum Ablauf des achtundvierzigsten Tages vor der Wahl, wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 6 und 7.

(2) Die Landesliste muss die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge enthalten. Ein Bewerber, der in einem Kreiswahlvorschlag benannt ist, kann nur in der Landesliste derselben Partei benannt werden.

(3) Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen und von Landeslisten ist nicht zulässig.

### § 19

(1) Beim Kreiswahlleiter können bis zum achtundvierzigsten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlkreis (Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

(2) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

2. § 19 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift sowie bei Parteien und Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsmäßige Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

(4) In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

## § 20

(1) Die Landesliste muß von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, unterzeichnet sein. Die Landesliste von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, muß ferner von mindestens 1000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

3. In § 20 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 2 Satz“ die Angabe „2, 4 und 5“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.

(2) § 18 Abs. 1, 2, 3, 5, 7 und 8 sowie § 19 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 4 und 5, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Versicherungen an Eides statt nach § 18 Abs. 8 Satz 2 und 3 gegenüber dem Landeswahlleiter abzugeben sind. Die Versicherung an Eides statt nach § 18 Abs. 8 Satz 3 hat sich auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in

der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Landeswahlleiter ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

**Artikel 2**  
**Änderung des Gesetzes über das**  
**Verfahren bei Volksinitiative,**  
**Volksbegehren und Volksentscheid**

Das Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Nummer 2, in § 2 Absatz 2, in § 3 Nummer 1 und in § 4 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „67a“ durch die Angabe „67“ ersetzt.

**Gesetz über das Verfahren bei**  
**Volksinitiative, Volksbegehren und**  
**Volksentscheid (VIVBVEG)**

**§ 1**

(...)

(3) Der Antrag muss enthalten

1. a) die genaue Umschreibung des Gegenstandes der politischen Willensbildung, mit dem sich der Landtag befassen soll, oder
  - b) einen ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Gesetzentwurf unter Angabe der voraussichtlich entstehenden Kosten;
2. die persönliche und handschriftliche Unterschrift des in Artikel 67a Absatz 2 Satz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Quorums der Stimmberechtigten (§ 1 des Landeswahlgesetzes), die bei Eingang des Antrags nicht älter als ein Jahr sein darf. Stimmberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen an der Eintragung gehindert sind, können sich zur Eintragung der Hilfe einer anderen Person bedienen. § 13 Abs. 4 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend;
3. die Benennung einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson, die ermächtigt sind, die Antragstellerinnen und Antragsteller bei allen mit der Volksinitiative

- zusammenhängenden Geschäften zu vertreten. Fehlt diese Benennung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Erklärt bei einem Antrag gemäß Absatz 1 mehr als die Hälfte der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner schriftlich, dass die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson durch eine andere Person ersetzt werden soll, so tritt diese an die betreffende Stelle, sobald die Erklärung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zugegangen ist;
4. den Hinweis, dass die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner sowie die Vertrauenspersonen die erhobenen personenbezogenen Daten nur für das Verfahren der Volksinitiative nutzen.

(...)

## § 2

(...)

(2) Als Rücknahme gilt auch die schriftliche Zurückziehung so vieler Unterschriften, dass die Zahl der verbleibenden Unterschriften hinter der Mindestzahl von 0,5 vom Hundert der Stimmberechtigten (Artikel 67a Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung) zurückbleibt.

## § 3

Die Volksinitiative ist unzulässig, wenn

1. sie den Anforderungen des Artikels 67a Abs. 1 der Landesverfassung oder den Antragsvoraussetzungen nach § 1 nicht entspricht oder
2. der Landtag sich innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Antragstellung aufgrund einer Volksinitiative mit einem sachlich gleichen Gegenstand der politischen Willensbildung befasst hat.

**§ 4**

(1) Der Landtag entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags, ob die Voraussetzungen nach den §§ 1 Abs. 2 bis 5 und 3 erfüllt sind. Als für die Berechnung nach Artikel 67a Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung erforderliche Gesamtzahl der Stimmberechtigten gilt die bei der letzten Landtagswahl amtlich festgestellte Anzahl aller Wahlberechtigten. Erfüllt der Antrag die Voraussetzungen, ist die Volksinitiative mit der stattgebenden Entscheidung des Landtags rechtswirksam zustande gekommen.

(...)

2. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

**§ 22**

(1) Ein Volksentscheid findet statt,

1. wenn einem rechtswirksamen Volksbegehren vom Landtag nicht entsprochen worden ist,
  2. wenn die Landesregierung von ihrem Recht (Artikel 68 Abs. 3 und Artikel 69 Abs. 3 der Landesverfassung), einen Volksentscheid herbeizuführen, Gebrauch macht,
  3. wenn der Landtag von seinem Recht Gebrauch macht, die Zustimmung zu einer begehrten Änderung der Verfassung durch Volksentscheid herbeizuführen (Artikel 69 Abs. 3 der Landesverfassung).
- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) Nummer 3 wird Nummer 2 und die Wörter „von seinem“ werden durch die Wörter „oder die Landesregierung von dem“ ersetzt.

(2) Der Landtag hat innerhalb von zwei Monaten seit der Unterbreitung darüber abzustimmen, ob der dem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetzentwurf unverändert zum Gesetz erhoben werden soll (Nummer 1). Fasst der Landtag innerhalb der vorgesehenen Frist keinen Beschluss, so gilt dies als Ablehnung.

3. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

**§ 24**

(1) Gegenstand des Volksentscheids ist

1. wenn es sich um ein Volksbegehren nach Artikel 68 Abs. 1 der Landesverfassung handelt, das begehrte Gesetz und, falls der Landtag aus Anlass des

- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) Nummer 3 wird Nummer 2.

- 2. ein von der Landesregierung eingebrachtes, vom Landtag jedoch abgelehntes Gesetz (Artikel 68 Abs. 3 der Landesverfassung),
- 3. Einholung der Zustimmung zu einer durch den Landtag oder die Landesregierung begehrten Änderung der Verfassung.

(2) Haben mehrere Volksbegehren nach Artikel 68 der Landesverfassung über denselben Gegenstand dem Landtag vorgelegen und hat der Landtag einem der Begehren entsprochen, so ist für jeden der anderen begehrten Gesetzentwürfe die Frage dem Volksentscheid zu unterbreiten, ob er an die Stelle des vom Landtag auf das erste Begehren beschlossenen Gesetzes treten soll.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Landesministergesetzes**

§ 5 des Landesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1999 (GV. NRW. S. 218), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- b) Buchstabe d wird aufgehoben.

#### **Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz)**

### **§ 5**

(1) Das Amtsverhältnis sämtlicher Mitglieder der Landesregierung endet

- a) mit der Abberufung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten nach Artikel 61 der Landesverfassung,
- b) mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages,
- c) mit jeder anderen Erledigung des Amtes der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten,
- d) mit dem Amtsverlust der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten nach Artikel 63 der Landesverfassung.

2. In Absatz 2 werden die Wörter „sowie mit ihrem Amtsverlust nach Artikel 63 der Landesverfassung“ gestrichen.

**Artikel 4  
Änderung des  
Verfassungsgerichtshofgesetzes**

Das Verfassungsgerichtshofgesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu dem Zweiten Kapitel des Dritten Teils wie folgt gefasst:

„Zweites Kapitel  
(weggefallen)“

2. § 12 Nummer 3 wird aufgehoben.

- (2) Das Amtsverhältnis der einzelnen Ministerinnen und Minister endet außerdem mit ihrer Entlassung sowie mit ihrem Amtsverlust nach Artikel 63 der Landesverfassung.

**Gesetz über den Verfassungsgerichtshof  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Verfassungsgerichtshofgesetz -  
VGHG NW -)**

Zweites Kapitel  
Entscheidungen nach Artikel 63 der Verfassung

**§ 12  
(Zuständigkeiten)**

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet

1. über den Ausschluß von Vereinigungen und Personen von der Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen (Artikel 32 der Verfassung),
2. über Beschwerden im Wahlprüfungsverfahren (Artikel 33 der Verfassung),
3. über Anklagen gegen den Ministerpräsidenten oder gegen Minister (Artikel 63 der Verfassung),
4. über die Anrufung gegen die Entscheidung der Landesregierung über die Zulässigkeit eines Volksbegehrens (Artikel 68 Abs. 1 Satz 6 der Verfassung),
5. über die Auslegung der Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung eines obersten Landesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Artikel 75 Nr. 2 der Verfassung),

6. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags (Artikel 75 Nr. 3 der Verfassung),
7. in den nach Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland der Zuständigkeit der Landesverfassungsgerichte zugewiesenen Fällen,
8. über Verfassungsbeschwerden, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden mit der Behauptung erhoben werden, Landesrecht verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung (Artikel 75 Nr. 4 der Verfassung, § 52),
9. in sonstigen durch Gesetz zugewiesenen Fällen (Artikel 75 Nr. 4 der Verfassung).

### **§ 13**

#### **(Ergänzende Verfahrensvorschriften)**

3. In § 13 Absatz 1 Satz 2 und § 22 Absatz 1 werden die Wörter „in den Fällen des § 12 Nr. 1 und 3“ jeweils durch die Wörter „in dem Fall des § 12 Nr. 1“ ersetzt.

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof die für das Verfahren erster Instanz der Verwaltungsgerichte des Landes geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Zu ihrer Ergänzung sind die allgemeinen Regeln des deutschen Verfahrensrechts heranzuziehen, die in den Fällen des § 12 Nr. 1 und 3 insbesondere aus der Strafprozeßordnung zu entnehmen sind.

(2) Für die Zustellungen gilt das Landeszustellungsgesetz.

### **§ 22**

#### **(Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen)**

(1) Für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gelten in den Fällen des § 12 Nr. 1 und 3 die Vorschriften der Strafprozeßordnung, in den übrigen Fällen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Soweit ein Zeuge oder Sachverständiger nur mit Genehmigung einer vorgesetzten Stelle vernommen werden darf, kann diese Genehmigung nur verweigert werden, wenn es das Wohl des Bundes oder eines Landes erfordert. Der Zeuge oder Sachverständige kann sich nicht auf seine Schweigepflicht berufen, wenn der Verfassungsgerichtshof mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die Verweigerung der Aussagegenehmigung für unbegründet erklärt.

4. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

**§ 30**  
**(Wiederaufnahme)**

(1) Ein abgeschlossenes Verfahren kann auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten wieder aufgenommen werden, wenn

- a) der Verfassungsgerichtshof nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
- b) ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht wurde,
- c) bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war.

Dies gilt nicht für Verfahren, die mit einer Entscheidung im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 1 abgeschlossen worden sind.

- a) In Satz 1 werden die Wörter „in den Fällen des § 12 Nr. 1 und 3“ durch die Wörter „in dem Fall des § 12 Nr. 1“ ersetzt.

(2) In den Fällen des § 12 Nr. 1 und 3 kann das Verfahren außerdem wieder aufgenommen werden, wenn

- a) die Entscheidung auf einer als echt vorgebrachten Urkunde beruht, die unecht oder verfälscht war,
- b) der Zeuge oder Sachverständige sich bei einem zu Ungunsten eines Prozeßbeteiligten abgelegten Zeugnis oder abgegebenen Gutachten einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat,

- c) bei einem Urteil ein Richter mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern die Verletzung nicht von dem Verfahrensbeteiligten selbst veranlaßt ist,
  - d) wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung zu begründen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „oder des Verurteilten“ und die Wörter „oder im Falle des § 12 Nr. 3 nach seinem Tode auf Antrag seines Ehegatten, ihrer eingetragenen Lebenspartnerin, seines eingetragenen Lebenspartners oder eines seiner Abkömmlinge“ gestrichen.

Die Wiederaufnahme findet nur zu Gunsten des Antragsgegners oder des Verurteilten und nur auf seinen Antrag oder im Falle des § 12 Nr. 3 nach seinem Tode auf Antrag seines Ehegatten, ihrer eingetragenen Lebenspartnerin, seines eingetragenen Lebenspartners oder eines seiner Abkömmlinge statt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Buchstaben a), b) und c) ist ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, der auf die Behauptung einer Straftat gegründet werden soll, nur dann zulässig, wenn wegen dieser Tat eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht erfolgen kann.

(4) Über die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme entscheidet der Verfassungsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung.

5. Im Dritten Teil wird das Zweite Kapitel aufgehoben.

Zweites Kapitel  
Entscheidungen nach Artikel 63 der  
Verfassung

6. § 54 wird wie folgt geändert:

**§ 54**  
**(Kostenentscheidung)**

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „oder eine Anklage nach Artikel 63 der Landesverfassung“ und die Wörter „oder dem Angeklagten“ gestrichen.

(1) Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist kostenfrei.

(2) Erweist sich ein Antrag nach Artikel 32 oder eine Anklage nach Artikel 63 der Landesverfassung als unzulässig oder unbegründet, so sind dem Antragsgegner oder dem Angeklagten die notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten der Verteidigung zu ersetzen.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „oder eine Anklage nach Artikel 63 der Landesverfassung“ und die Wörter „oder dem für schuldig Erklärten“ gestrichen.

(3) Erweist sich ein Antrag nach Artikel 32 oder eine Anklage nach Artikel 63 der Landesverfassung als begründet, so kann dem Antragsgegner oder dem für schuldig Erklärten die Erstattung der notwendigen Auslagen der Gegenseite ganz oder teilweise auferlegt werden.

(4) In den übrigen Fällen kann der Verfassungsgerichtshof volle oder teilweise Erstattung der notwendigen Auslagen anordnen.

(5) Wird ein Antrag als offensichtlich unzulässig verworfen oder als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, so kann der Verfassungsgerichtshof dem Antragsteller eine Gebühr von 10,- Euro bis 500,- Euro auferlegen, wenn die Stellung des Antrags einen Missbrauch darstellt.

### Artikel 5

#### Weitere Änderungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes

Das Verfassungsgerichtshofgesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 3 Voraussetzung der Wählbarkeit“
  - b) Nach der Angabe zu § 49 werden folgende Angaben eingefügt:
 

„Fünftes Kapitel  
Entscheidungen über Beschwerden gegen die Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Landtag

#### Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz - VGHG NW -)

Inhaltsübersicht

(...)

§ 3 Wahlmitglieder, Voraussetzung der Wählbarkeit

(...)

gemäß Artikel 75 Nr. 4 der Verfassung

§ 49a Verfahrensvorschriften

§ 49b Ausschluss von einstweiliger Anordnung und Wiederaufnahme“

c) In der bisherigen Angabe zum Fünften Kapitel wird das Wort „Fünftes“ durch das Wort „Sechstes“ ersetzt.

d) In der bisherigen Angabe zum Sechsten Kapitel wird das Wort „Sechstes“ durch das Wort „Siebtes“ ersetzt.

e) In der bisherigen Angabe zum Siebten Kapitel wird das Wort „Siebtes“ durch das Wort „Achstes“ ersetzt.

Fünftes Kapitel  
Entscheidungen nach Artikel 100 des Grundgesetzes  
für die Bundesrepublik Deutschland

Sechstes Kapitel  
Entscheidungen über Verfassungsbeschwerden  
der Gemeinden und Gemeindeverbände

Siebtes Kapitel  
Entscheidungen nach Artikel 33 und 68 der Verfassung

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2  
(Zusammensetzung)**

Der Verfassungsgerichtshof setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und aus fünf weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch sieben stellvertretende Mitglieder persönlich vertreten.“

**§ 2  
(Zusammensetzung)**

(1) Der Verfassungsgerichtshof setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, den beiden lebensältesten Präsidenten der Oberlandesgerichte des Landes, vier vom Landtag auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitgliedern, von denen die Hälfte die Befähigung zum Richteramt oder für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes haben muß, und ihren Vertretern.

(2) Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs ist der Präsident des Oberverwaltungsgerichts.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**§ 3**

**§ 3  
(Voraussetzung der  
Wählbarkeit)**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „vom Landtag zu wählenden Mitglieder (Wahlmitglieder)“ werden durch die Wörter „Mitglieder und ihre Stellvertreter“ ersetzt.
- bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:
- „Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Drei Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen Berufsrichter sein.“
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
- d) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

**(Wahlmitglieder, Voraussetzung der  
Wählbarkeit)**

(1) Die vom Landtag zu wählenden Mitglieder (Wahlmitglieder) müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben, zum Landtag wählbar sein und sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied des Verfassungsgerichtshofs zu werden.

(2) Die für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes befähigten Mitglieder müssen diese Befähigung durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung erworben haben.

(3) Beamte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Richter und der Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule sind nicht wählbar.

(4) Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, der Bundesregierung, des Bundesverfassungsgerichts, des Landtages, der Landesregierung oder eines Gesetzgebungsorgans eines anderen Landes können nicht Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sein.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

**§ 4  
(Wahl)**

(1) Der Präsident, der Vizepräsident, die weiteren Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sowie ihre Stellvertreter werden vom Landtag in geheimer Wahl ohne Aussprache mit Zweidrittelmehrheit auf die Dauer von zehn Jahren gewählt; für jedes Mitglied ist ein bestimmter Vertreter zu wählen. Die Wahl eines

**§ 4  
(Wahl)**

(1) Die Wahlmitglieder und ihre Vertreter werden vom Landtag in geheimer Wahl ohne Aussprache gewählt; für jedes Wahlmitglied ist ein bestimmter Vertreter zu wählen.

amtierenden Mitglieds des Verfassungsgerichtshofs zum Präsidenten oder Vizepräsidenten für die Dauer der dem Mitglied verbleibenden Amtszeit ist zulässig.

(2) Die Mitglieder und ihre Vertreter sollen frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgänger gewählt werden.

(3) Eine anschließende oder spätere Wiederwahl ist ausgeschlossen. Eine frühere Amtszeit als stellvertretendes Mitglied steht der Wahl als ordentliches Mitglied nicht entgegen.

(4) Nach Ablauf der zehnjährigen Amtszeit oder Erreichen der Altersgrenze des § 8 Absatz 1 führen die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs ihre Amtsgeschäfte bis zur Ernennung des Nachfolgers fort.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so tritt bis zur Ernennung des Nachfolgers dessen Vertreter an seine Stelle. Die Nachwahl soll innerhalb eines Monats erfolgen.

(6) Die Amtszeit eines stellvertretenden Mitglieds wird durch das Ausscheiden des von ihm vertretenen Mitglieds nicht berührt. Absatz 5 Satz 2 gilt bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vertreters entsprechend.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

(2) Einigen sich nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Landtages auf einen gemeinsamen Vorschlag für die Wahl, so sind zunächst in jedem Wahlgang zwei Mitglieder zu wählen. Jeder Abgeordnete kann seine Stimme in diesem Fall in jedem Wahlgang nur für einen Kandidaten abgeben. Gewählt sind die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Steht nur ein Wahlmitglied oder Vertreter zur Wahl, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

(3) Die Wahlmitglieder und ihre Vertreter sollen frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgänger oder, wenn der Landtag in dieser Zeit aufgelöst ist, innerhalb eines Monats nach seinem ersten Zusammentritt gewählt werden.

(4) Wiederwahl ist zulässig.

(5) Scheidet ein Wahlmitglied vorzeitig aus, so tritt dessen Vertreter an seine Stelle. Für den Vertreter soll die Nachwahl innerhalb eines Monats erfolgen.

(6) Absatz 5 Satz 2 gilt bei Ausscheiden eines Vertreters entsprechend.

## **§ 6 (Vorsitz)**

(1) Der Präsident führt den Vorsitz und nimmt außerhalb der Sitzungen die Befugnisse des Verfassungsgerichtshofs wahr.

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ständiger Vertreter des Präsidenten ist der Vizepräsident.“

(2) Ständige Vertreter des Präsidenten sind die Vizepräsidenten. Erster und zweiter Vizepräsident sind die dem Verfassungsgerichtshof angehörenden Präsidenten der Oberlandesgerichte nach dem Lebensalter.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „die Vizepräsidenten“ durch die Wörter „der Vizepräsident“ ersetzt.

(3) Sind der Präsident und die Vizepräsidenten verhindert, nimmt das lebensälteste Mitglied des Verfassungsgerichtshofs die Befugnisse des Präsidenten wahr.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

**§ 7  
(Verhinderung, Beschlußfähigkeit)**

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

(1) Ist ein Mitglied kraft Amtes verhindert, seine richterlichen Befugnisse wahrzunehmen, tritt an dessen Stelle sein Vertreter im Amt. Ist auch dieser verhindert, tritt an seine Stelle der lebensälteste der anderen nicht verhinderten Vertreter kraft Amtes.

- b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlmitglied“ durch die Wörter „Mitglied des Verfassungsgerichtshofs“ ersetzt.

(2) Ist ein Wahlmitglied verhindert, seine richterlichen Befugnisse wahrzunehmen, tritt an dessen Stelle der gewählte Vertreter. Ist auch dieser verhindert, tritt an seine Stelle der Lebensälteste der anderen nicht verhinderten gewählten Vertreter.

bb) In Satz 2 wird das Wort „gewählten“ gestrichen.

- c) Absatz 3 wird Absatz 2.

(3) Hat ein geladenes Mitglied oder ein zur Mitwirkung geladener Vertreter seine Verhinderung angezeigt oder sind sie ohne Anzeige nicht erschienen, so ist der Verfassungsgerichtshof auch in einer Besetzung mit sechs Richtern beschlußfähig, wenn anders die Beschlußfähigkeit des Verfassungsgerichtshofs nicht rechtzeitig hergestellt werden kann.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

**§ 8  
(Ausscheiden, Entlassung und Entbindung)**

- |  |  |
|--|--|
| a) Absatz 1 wird aufgehoben.   | (1) Der Präsident, die Vizepräsidenten und ihre Stellvertreter scheiden als Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs aus, wenn sie aus ihrem Hauptamt ausscheiden.   |
| b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:<br><br>aa) In Satz 1 werden das Wort „Wahlmitglieder“ durch die Wörter „Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs“ ersetzt, nach dem Wort „scheiden“ die Wörter „aus dem Amt“ eingefügt und die Angabe „68“ durch die Angabe „70“ ersetzt.<br><br>bb) Satz 2 wird aufgehoben. | (2) Die Wahlmitglieder scheiden aus, wenn sie die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft des Verfassungsgerichtshofs verlieren, ihre Amtszeit abgelaufen ist oder mit Ablauf des Monats, in dem sie das 68. Lebensjahr vollendet haben. Satz 1 gilt für die Vertreter entsprechend.   |
| c) Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 wird das Wort „Wahlmitglieder“ durch die Wörter „Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs“ ersetzt.  | (3) Die Wahlmitglieder können jederzeit ihre Entlassung beantragen. Die Entlassung hat der Ministerpräsident unverzüglich auszusprechen.   |
| d) Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 wird das Wort „Wahlmitglieder“ durch die Wörter „Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs“ ersetzt.  | (4) Die Wahlmitglieder sind zu entlassen, wenn sie sich innerhalb oder außerhalb ihrer richterlichen Tätigkeit einer so groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben, daß ihr Verbleiben im Amt ausgeschlossen erscheint. Sie sind von ihrem Amt zu entbinden, wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Behinderung zur Ausübung der richterlichen Tätigkeit dauernd unfähig sind. Über die Entlassung und die Entbindung vom Amte entscheidet auf Antrag des Verfassungsgerichtshofs der Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Der Antrag nach Satz 3 bedarf der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs. |
| e) Absatz 5 wird aufgehoben.   | (5) Für die Mitglieder kraft Amtes gelten die Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) in der jeweils  |

geltenden Fassung und des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812) in der jeweils geltenden Fassung auch für ihre Tätigkeit beim Verfassungsgerichtshof. Einleitungsbehörde für Disziplinarmaßnahmen gegen sie in ihrem Amte als Verfassungsrichter ist die Landesregierung. Sie wird nur auf Antrag des Verfassungsgerichtshofs tätig. Für den Antrag gilt § 8 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.

- f) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

### **§ 9 (Entschädigung)**

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs erhalten je Sitzungstag ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro sowie Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe C für Landesbeamte; neben dem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach dem Landesreisekostengesetz nicht gezahlt. Daneben erhalten die Wahlmitglieder und ihre Vertreter eine Vergütung in Höhe der Zulage nach § 56 Nummer 3 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung. Den Wahlmitgliedern und ihren Vertretern wird ferner Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung des § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und der §§ 36 bis 41 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

- a) In Satz 2 wird das Wort „Wahlmitglieder“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Wahlmitgliedern“ durch das Wort „Mitgliedern“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

### **§ 12 (Zuständigkeiten)**

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet

1. über den Ausschluß von Vereinigungen und Personen von der Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen (Artikel 32 der Verfassung),
2. über Beschwerden im Wahlprüfungsverfahren (Artikel 33 der Verfassung),
3. über Anklagen gegen den Ministerpräsidenten oder gegen Minister (Artikel 63 der Verfassung),

- a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
- „6a. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Landtag (Artikel 75 Nr. 4 der Verfassung),“
- b) In den Nummern 8 und 9 wird die Angabe „Nr. 4“ jeweils durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.
4. über die Anrufung gegen die Entscheidung der Landesregierung über die Zulässigkeit eines Volksbegehrens (Artikel 68 Abs. 1 Satz 6 der Verfassung),
  5. über die Auslegung der Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung eines obersten Landesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Artikel 75 Nr. 2 der Verfassung),
  6. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags (Artikel 75 Nr. 3 der Verfassung),
  7. in den nach Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland der Zuständigkeit der Landesverfassungsgerichte zugewiesenen Fällen,
  8. über Verfassungsbeschwerden, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden mit der Behauptung erhoben werden, Landesrecht verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung (Artikel 75 Nr. 4 der Verfassung, § 52),
  9. in sonstigen durch Gesetz zugewiesenen Fällen (Artikel 75 Nr. 4 der Verfassung).

10. Nach § 49 wird folgendes Fünfte Kapitel eingefügt:

„Fünftes Kapitel  
Entscheidungen über Beschwerden gegen die Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Landtag gemäß Artikel 75 Nr. 4 der Verfassung

**§ 49a  
(Verfahrensvorschriften)**

(1) Beschwerdeberechtigt sind Vereinigungen und Parteien, denen die Anerkennung als wahlvorschlagsberechtigte Partei nach § 17a Absatz 4 des Landeswahlgesetzes versagt wurde.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses nach § 17a Absatz 4 Satz 2 des Landeswahlgesetzes zu erheben und zu begründen.

(3) Dem Landeswahlausschuss ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der Verfassungsgerichtshof kann ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden.

(5) Der Verfassungsgerichtshof kann seine Entscheidung ohne Begründung bekannt geben. In diesem Fall ist die Begründung der Beschwerdeführerin und dem Landeswahlausschuss gesondert zu übermitteln.

**§ 49b  
(Ausschluss von einstweiliger Anordnung und Wiederaufnahme)**

Die §§ 27 und 30 finden keine Anwendung.“

11. In der Überschrift des bisherigen Fünftens Kapitels wird das Wort „Fünftes“ durch das Wort „Sechstes“ ersetzt.

Fünftes Kapitel  
Entscheidungen nach Artikel 100 des  
Grundgesetzes  
für die Bundesrepublik Deutschland

12. In der Überschrift des bisherigen Sechsten Kapitels wird das Wort „Sechstes“ durch das Wort „Siebtes“ ersetzt.

Sechstes Kapitel  
Entscheidungen über Verfassungsbeschwerden  
der Gemeinden und Gemeindeverbände

13. In der Überschrift des bisherigen Siebten Kapitels wird das Wort „Siebtes“ durch das Wort „Achstes“ ersetzt.

Siebtes Kapitel  
Entscheidungen nach Artikel 33 und 68  
der Verfassung

14. Dem § 55 wird folgender Absatz 3 angefügt:

**§ 55  
(Inkrafttreten)**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, im Amt. Für bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängige Verfahren gelten die bisherigen Vorschriften fort.

„(3) Für die Amtszeit der am 30. Juni 2017 im Amt befindlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs finden die bis zum 30. Juni 2017 geltenden Vorschriften Anwendung. Mit den Mitgliedern kraft Amtes scheiden auch ihre bisherigen Vertreter kraft Amtes als stellvertretende Mitglieder aus. Die Amtszeit als Mitglied kraft Amtes oder Wahlmitglied steht einer erneuten Mitgliedschaft als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied nicht entgegen.“

**Artikel 6  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 und 5 dieses Gesetzes treten am 1. Juli 2017 in Kraft.



## Begründung

### A Allgemeiner Teil

Auf der Grundlage des Berichts der Kommission zur Reform der Nordrhein-Westfälischen Verfassung vom 27. Juni 2016 und eines daran anknüpfenden Entwurfs der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (LT-Drs. 16/12350) hat der Landtag das Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom ..... (GV. NRW. S. ....) beschlossen. Gegenstand dieses Gesetzes sind u. a. die Streichung der Ministeranklage in Artikel 63, die Streichung der Möglichkeit zur Herbeiführung eines Volksentscheids durch die Landesregierung in Artikel 68, falls ein von ihr eingebrachtes Gesetz im Landtag abgelehnt wurde, die Erweiterung der Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofs auf Beschwerden gegen die Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Landtag in Artikel 75 Nummer 4 und neue Regelungen über die Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofs in Artikel 76 Landesverfassung.

Diese Verfassungsänderungen erfordern Anpassungen im Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz - LWahlG), im Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG), im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz) und im Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz – VGHG NW).

In Anlehnung an vergleichbare Regelungen für die Bundestagswahl und für Landtagswahlen in anderen Ländern ist vorgesehen, die Beschwerde gegen die Nichtanerkennung als Partei auch im Landeswahlgesetz sowie im Verfassungsgerichtshofgesetz festzuschreiben. Die Nichtanerkennungsbeschwerde soll im Anschluss an eine Beteiligungsanzeige 90 Tage vor der Landtagswahl und eine ablehnende Entscheidung über die Parteieigenschaft durch den Landeswahlausschuss erhoben werden können. Bei dieser Vorgehensweise wird das eigentliche Zulassungsverfahren für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten nicht tangiert. Insbesondere ist es nicht erforderlich, den Abstand zwischen den insoweit maßgeblichen Stichtagen und dem Wahltag zu vergrößern mit der Folge, dass die Wahlvorschlagsträger ihre Wahlvorschläge deutlich früher einreichen müssten. Das Zeitfenster für die Kandidatenaufstellung bleibt uneingeschränkt erhalten.

Im Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid sind die Bestimmungen über die Möglichkeit zur Herbeiführung eines Volksentscheids durch die Landesregierung, falls ein von ihr eingebrachtes Gesetz im Landtag abgelehnt wurde, zu tilgen.

Im Landesministergesetz sind in der Vorschrift, die Regelungen über das Ende des Amtsverhältnisses trifft, die Bezugnahmen auf Artikel 63 Landesverfassung zu entfernen.

Darüber hinaus sind im Verfassungsgerichtshofgesetz die Regelungen über die Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofs zu aktualisieren und die Vorschriften über die Ministeranklage zu streichen.

## **B Besonderer Teil**

### **zu Artikel 1 (Änderung des Landeswahlgesetzes)**

#### **zu Nr. 1 (§ 17a LWahlG)**

§ 17a Absatz 1 LWahlG regelt, wer grundsätzlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen - Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten - befugt ist. Einzelheiten zu Frist, Form und Inhalt von Wahlvorschlägen, zu ggf. beizubringenden Unterstützungsunterschriften und weiteren erforderlichen Unterlagen regeln die §§ 18 bis 20 LWahlG.

#### **zu Absatz 2**

Der neue Absatz 2 des § 17a LWahlG legt in Anlehnung u. a. an § 18 Absatz 2 Bundeswahlgesetz (BWG) fest, dass Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Bundestagswahl festgestellt worden ist, künftig einen Wahlvorschlag nur einreichen können, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Für den Kreis der anzeigepflichtigen Parteien wird die Formulierung im bisherigen § 19 Absatz 2 Satz 2 LWahlG, ergänzt um die Klarstellung „auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags“, übernommen. Dieser Kreis ist sehr begrenzt auf neue, nicht etablierte Parteien und enger gefasst als in vielen anderen Ländern, die auf eine Beteiligungsanzeige ausschließlich bei Parteien verzichten, die aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag oder im dortigen Landtag seit deren letzter Wahl vertreten sind.

Der Stichtag markiert eine Ausschlussfrist. Ihre Nichteinhaltung bedeutet, dass eine Wahlteilnahme nicht möglich ist. Der Stichtag wahrt einen angemessenen, nicht zu großen Abstand zum Wahltag und entspricht der Rechtssituation z. B. in Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen.

Die nach Absatz 2 Satz 5 der Beteiligungsanzeige beizufügenden Unterlagen - schriftliche Satzung, schriftliches Programm und Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand - mussten von den künftig anzeigepflichtigen Parteien schon bisher - nach § 19 Absatz 2 Satz 2 LWahlG und § 23 Absatz 4 Landeswahlordnung (LWahlO) - eingereicht werden.

Die Sollvorschrift in Absatz 2 Satz 6 nimmt auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Parteiengesetz Bezug, der den Begriff der Partei definiert. Danach sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.

#### **zu Absatz 3**

Der neue Absatz 3 des § 17a LWahlG verpflichtet den Landeswahlleiter - ähnlich wie § 18 Abs. 3 BWG bei Bundestagswahlen den Bundeswahlleiter - zu einer sofortigen Mängelprüfung im Hinblick auf die Vorgaben des neuen Absatzes 2. Diese Mängelprüfung ist vergleichbar mit der Mängelprüfung nach der Einreichung von Wahlvorschlägen in § 21 Absatz 1 und 2 LWahlG. Da für das Wahlverfahren wegen der zeitlichen Enge grundsätzlich klare und strenge Formvorgaben unerlässlich sind, können nach Ablauf der Anzeigefrist gemäß Absatz 3 Satz 3 und 4 nur noch Mängel behoben werden, welche die Gültigkeit der Anzeige nicht in Frage stellen.

**zu Absatz 4**

Nach dem neuen Absatz 4 des § 17a LWahlG stellt der Landeswahlausschuss spätestens am 75. Tag vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder bei welchen Parteien die Parteieigenschaft bei der letzten Bundestagswahl festgestellt wurde. Diese Feststellung erfolgt von Amts wegen nach entsprechender Vorbereitung durch den Landeswahlleiter, ohne dass es einer Initiative dieser Parteien bedürfte.

Darüber hinaus obliegt dem Landeswahlausschuss die Feststellung, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligungsabsicht nach Absatz 2 angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Die Ablehnung der Parteieigenschaft erfordert wie bei Bundestags- und anderen Landtagswahlen eine Zweidrittelmehrheit im Landeswahlausschuss (vgl. § 18 Absatz 4 Satz 1 BWG).

Der Stichtag orientiert sich an der Rechtslage bei Bundestagswahlen (79. Tag vor der Wahl) und in anderen Ländern (Bayern 79., Hamburg, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen 72. Tag vor der Wahl).

Folglich ergibt sich eine weitere Sitzung des Landeswahlausschusses, der im Übrigen vor der Wahl über die Zulassung der Landeslisten und über Beschwerden gegen die Zulassung und insbesondere Nichtzulassung von Kreiswahlvorschlägen beschließt und nach der Wahl das endgültige Wahlergebnis im Land feststellt.

**zu Absatz 5**

Der neue Absatz 5 des § 17a LWahlG eröffnet Parteien oder Vereinigungen, die infolge der Nichtanerkennung als Partei durch den Landeswahlausschuss an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert sind, die Möglichkeit, binnen 4 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Landeswahlausschusses Beschwerde zum Verfassungsgerichtshof zu erheben. Bisher war eine derartige Rechtsschutzoption vor dem Wahltermin bei Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen nicht vorhanden. Sich in ihren Rechten verletzt fühlende Vereinigungen waren ausschließlich auf das Wahlprüfungsverfahren angewiesen, das erst nach der jeweiligen Wahl durchgeführt wird. Die Nichtanerkennungsbeschwerde vermeidet zudem in den von ihr erfassten Fällen das mit einem Wahlprüfungsverfahren verbundene Risiko einer Wahlwiederholung. Die Beschwerdefrist von 4 Tagen stimmt mit der Regelung für die Bundestagswahl in § 18 Abs. 4a Satz 1 BWG und § 96a Absatz 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz überein.

Eine Frist für die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ist auch für Nordrhein-Westfalen nicht vorgegeben. Allerdings endet die Fiktionswirkung des Absatzes 5 Satz 3 spätestens mit Ablauf des 48. Tages vor der Wahl, also an dem Tag, bevor über die Zulassung der Wahlvorschläge nach § 21 Abs. 3 Satz 1 LWahlG in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung entschieden wird (vgl. Landeswahlrechtsänderungsgesetz vom 24. Mai 2016, GV. NRW. S. 250). Auch insoweit findet sich eine vergleichbare Regelung in § 18 Absatz 4a Satz 2 BWG.

**zu Nr. 2 (§ 19 LWahlG)**

Da die sog. Inzidenter-Prüfung der Parteieigenschaft innerhalb des Verfahrens über die Zulassung der Wahlvorschläge künftig durch die Beteiligungsanzeige ersetzt wird, bedarf es der bisherigen Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 LWahlG nicht mehr. Die nachfolgenden Bestimmungen über ggf. erforderliche Unterstützungsunterschriften bleiben hingegen wie anderenorts unverändert.

**zu Nr. 3** (§ 20 LWahlG)

Nach der Streichung des § 19 Abs. 2 Satz 2 LWahlG bleibt für die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift kein Raum, so dass ihre Erwähnung in § 20 Abs. 2 Satz 1 LWahlG entfällt.

**zu Artikel 2** (Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid)**zu Nr. 1** (§ 1 Absatz 3 Nummer 2, § 2 Absatz 2, § 3 Nummer 1 und § 4 Absatz 1 Satz 2 VIVBVEG)

Die jeweilige Ersetzung der Bezugnahme auf Artikel 67a durch die Bezugnahme auf Artikel 67 Landesverfassung ist eine redaktionelle Folgeänderung, nachdem in der Landesverfassung der Regelungsgehalt des früheren Artikels 67a unverändert in Artikel 67 übernommen wurde.

**zu Nr. 2** (§ 22 VIVBVEG)

Die Aufhebung der bisherigen Nummer 2 in Absatz 1 setzt die Aufhebung von Artikel 68 Absatz 3 Landesverfassung um. Die neue Nummer 2 wird redaktionell angepasst.

**zu Nr. 3** (§ 24 VIVBVEG)

Die Aufhebung der bisherigen Nummer 2 in Absatz 1 setzt auch hier die Aufhebung von Artikel 68 Absatz 3 Landesverfassung um.

**zu Artikel 3** (Änderung des Landesministergesetzes)**zu Buchstabe a** (§ 5 Absatz 1 Landesministergesetz)

Nach Aufhebung des Artikel 63 Landesverfassung (sog. Ministeranklage) ist die darauf beruhende Bestimmung des § 5 Absatz 1 Buchstabe d Ministergesetz, die von einem Amtsverlust der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten nach Artikel 63 Landesverfassung ausgeht, obsolet.

**zu Buchstabe b** (§ 5 Absatz 2 Landesministergesetz)

Entsprechendes gilt für die bisher von § 5 Absatz 2 angeordnete Beendigung des Amtsverhältnisses der einzelnen Ministerinnen und Minister aufgrund ihres Amtsverlustes nach Artikel 63 der Landesverfassung.

**Zu Artikel 4** (Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes)

Durch das Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom ... wurde Artikel 63 der Landesverfassung aufgehoben, der vorsah, dass der Ministerpräsident und die Landesminister vor dem Verfassungsgerichtshof wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Verfassung oder eines anderen Gesetzes angeklagt werden können (Ministeranklage). Damit ist auch die Grundlage für die diesbezüglichen Vorschriften im Verfassungsgerichtshofgesetz entfallen. Das Zweite Kapitel des Dritten Teils des Verfassungsgerichtshofgesetzes (§§ 37 bis 42 VGHG NW) sowie die übrigen Regelungen zur Ministeranklage in §§ 12, 13, 22, 30 und 54 VGHG NW werden daher aufgehoben.

**Zu Artikel 5** (Weitere Änderungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes)

Nach der Neufassung des Artikels 76 der Landesverfassung sind zukünftig alle Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs vom Landtag zu wählen. Die Amtszeit wurde auf zehn Jahre verlängert. Die Möglichkeit der Wiederwahl wurde ausgeschlossen. Alle Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs müssen nunmehr die Befähigung zum Richteramt haben. Drei Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen Berufsrichter sein. Diese neuen Vorgaben müssen im Verfassungsgerichtshofgesetz umgesetzt werden. Die Vorschriften zu den Mitgliedern kraft Amtes sind zu streichen. Dafür entsteht an anderer Stelle neuer Regelungsbedarf, so in Bezug auf die Wahl des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs oder den Ausschluss der Wiederwahl bei stellvertretenden Mitgliedern. Zudem ist das Verfahren bei der Nichtanerkennungsbeschwerde zu regeln, die mit dem neuen Artikel 75 Nummer 4 der Landesverfassung eingeführt wird.

**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die nachfolgenden Änderungen angepasst.

**Zu Nummer 2** (§ 2 VGHG NW)

Die Neufassung des § 2 VGHG NW entspricht dem neuen Artikel 76 Absatz 1 der Landesverfassung.

**Zu Nummer 3** (§ 3 VGHG NW)

In Absatz 1 werden die neuen Vorgaben aus Artikel 76 Absatz 2 Satz 3 und 4 der Landesverfassung aufgenommen. Die Unterscheidung zwischen Wahlmitgliedern und Mitgliedern kraft Amtes entfällt.

Der Anwendungsbereich des bisherigen Absatzes 2 ist entfallen, da nunmehr sämtliche Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3.

**Zu Nummer 4** (§ 4 VGHG NW)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift zur Wahl der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs wird an die Neuregelung des Artikels 76 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Landesverfassung angepasst. In Zukunft werden alle Mitglieder und ihre Stellvertreter vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit auf die Dauer von zehn Jahren gewählt. Der neue Satz 2 stellt klar, dass beim Ausscheiden des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofs der neue Präsident bzw. Vizepräsident auch aus dem Kreis der bereits amtierenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs gewählt werden kann.

**Zu Absatz 2**

Der bisherige Absatz 2 hat keinen Anwendungsbereich mehr, da nunmehr stets eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Im bisherigen Absatz 3 und neuen Absatz 2 wird die Sonderregelung bei Auflösung des Landtags gestrichen, da hierfür nach der Änderung des Artikels 34 der Landesverfassung kein Bedürfnis mehr besteht.

**Zu Absatz 3**

Der neue Absatz 3 setzt die Vorgabe aus Artikel 76 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung um. Der neue Satz 2 stellt klar, dass der Ausschluss der Wiederwahl nicht für die Wahl eines stellvertretenden Mitglieds zum ordentlichen Mitglied gilt.

**Zu Absatz 4**

Die Regelung zur Fortführung der Amtsgeschäfte im neuen Absatz 4 stellt sicher, dass der Verfassungsgerichtshof durchgehend handlungsfähig bleibt.

**Zu Absatz 5**

Mit der Neufassung des Absatzes 5 wird geregelt, dass die stellvertretenden Mitglieder bei einem vorzeitigen Ausscheiden des von ihnen vertretenen ordentlichen Mitglieds dessen Amtszeit nicht zu Ende führen, sondern nur übergangsweise an seine Stelle treten. Damit wird dem Landtag die Auswahl des Nachfolgers ermöglicht und vermieden, dass unmittelbar im Anschluss an die durch das vorzeitige Ausscheiden verkürzte Amtszeit des bisherigen Mitglieds eine weitere Mitgliedschaft mit verkürzter Amtszeit folgt. Zudem führt die Nachwahl dazu, dass die Amtszeiten der Verfassungsrichter auf lange Sicht vermehrt zu unterschiedlichen Zeitpunkten enden. Dies trägt ebenfalls zu einer stärkeren Kontinuität in der Besetzung des Verfassungsgerichtshofs bei.

**Zu Absatz 6**

In Absatz 6 wird klargestellt, dass die zehnjährige Amtszeit der stellvertretenden Mitglieder durch ein vorzeitiges Ausscheiden der ordentlichen Mitglieder nicht berührt wird. Eine Verkürzung ihrer Amtszeit aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens des von ihnen vertretenen Mitglieds würde ihrer Stellung als eigenständig gewähltes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs nicht gerecht.

**Zu Nummer 5 (§ 6 VGHG NW)**

Die Neuregelung des Vorsitzes in § 6 VGHG NW entspricht der neuen Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofs. Nach Wegfall der Mitglieder kraft Amtes gibt es nach dem neuen Artikel 76 der Landesverfassung nur noch einen Vizepräsidenten.

**Zu Nummer 6 (§ 7 VGHG NW)**

Durch den Wegfall der Mitglieder kraft Amtes ist auch der Anwendungsbereich des bisherigen Absatzes 1 entfallen. Der bisherige Absatz 2 und neue Absatz 1 gilt in Zukunft für sämtliche Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

**Zu Nummer 7 (§ 8 VGHG NW)**

Die bisherigen Absätze 1 und 5 finden nach Wegfall der Mitglieder kraft Amtes keine Anwendung mehr. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 und neuen Absätze 1 bis 3 gelten in Zukunft für sämtliche ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs. Die Altersgrenze in Absatz 2 Satz 1 wird auf 70 Jahre angehoben.

**Zu Nummer 8 (§ 9 VGHG NW)**

Die Unterscheidung zwischen Wahlmitgliedern und Mitgliedern kraft Amtes entfällt.

**Zu Nummer 9** (§ 12 VGHG NW)

In Nummer 6a wird das neue Beschwerdeverfahren von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Landtag nach Artikel 75 Nummer 4 der Landesverfassung (Nichtanerkennungsbeschwerde) aufgeführt.

In Nummer 8 und 9 wird der Verweis auf die Landesverfassung an die neue Zählung angepasst.

**Zu Nummer 10** (Dritter Teil, Fünftes Kapitel – neu – )

## Zu § 49a VGHG NW

Die Verfahrensregelungen des § 49a VGHG NW entsprechen den für die Bundestagswahl geltenden Bestimmungen der §§ 96a bis 96d des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes.

Die Nichtanerkennungsbeschwerde ermöglicht den betroffenen Vereinigungen, bereits vor der Wahl effektiven Rechtsschutz gegen eine ablehnende Entscheidung des Landeswahlausschusses einzuholen. Zudem wird vermieden, dass die Wahl unter Umständen aufgrund einer gegebenenfalls erfolgreichen Durchführung eines Wahlprüfungsverfahrens wiederholt werden muss.

Mit der kurzen Beschwerdefrist, der Möglichkeit der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und der Möglichkeit einer Bekanntgabe der Entscheidung ohne Begründung wird sichergestellt, dass das Verfahren noch rechtzeitig vor der Landtagswahl abgeschlossen werden kann.

## Zu § 49b VGHG NW

Mit dem Verfahren der Nichtanerkennungsbeschwerde wird bereits vor Durchführung der Landtagswahl abschließend über die Teilnahme als Partei entschieden. Für ein separates vorläufiges Rechtsschutzverfahren ist daher kein Raum. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach Durchführung der Landtagswahl ist ebenfalls nicht mit dem Zweck des Beschwerdeverfahrens zu vereinbaren, da eine Teilnahme an der bereits durchgeführten Wahl dann nicht mehr erreicht werden kann.

**Zu Nummer 11 bis 13** (Kapitelüberschriften)

Aufgrund des neu eingefügten Kapitel Fünf verschieben sich die Bezeichnungen der nachfolgenden Kapitel des Dritten Teils.

**Zu Nummer 14** (§ 55 VGHG NW)

Der neue Absatz 3 stellt klar, dass die Amtszeiten der amtierenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs durch die Neuregelung nicht berührt werden und dass frühere Mitgliedschaften nach der bisherigen Rechtslage einer Wahl nach neuem Recht nicht entgegenstehen. Die Mitglieder kraft Amtes werden bis zum Ausscheiden aus ihrem Hauptamt gemäß dem bisherigen § 7 Absatz 1 durch ihren jeweiligen Vertreter im Amt vertreten. Mit den Mitgliedern kraft Amtes scheidet daher auch ihre bisherigen Vertreter kraft Amtes als stellvertretende Mitglieder aus.

**zu Artikel 6**

Die differenzierte Inkrafttretensregelung zeichnet die Inkrafttretensbestimmungen im Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom .... nach. Die dortigen Festlegungen über die Nichtanerkennungsbeschwerde und über die Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofs werden zum 1. Juli 2017 wirksam.

Norbert Römer  
Marc Herter  
Hans-Willi Körfges

und Fraktion

Mehrdad Mostofizadeh  
Sigrid Beer  
Stefan Engstfeld

und Fraktion